



## Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur (SchliO)

[Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07 der Bundesnetzagentur  
vom 15. April 2026 als Mitteilung Nr. 61 /2026]

### § 1 Schlichtungsstelle, Zuständigkeit

(1) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine behördliche Verbraucherschlichtungsstelle nach § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz in Verbindung mit § 68 Telekommunikationsgesetz (TKG) und erfüllt die dort genannten Anforderungen.

(2) Gegenstand der Schlichtung sind Streitfälle eines Endnutzers mit einem Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen oder einem Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten über einen Sachverhalt, der mit folgenden Regelungen zusammenhängt:

1. §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG oder
2. Verordnung (EU) Nr. 531/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 172 vom 30.6.2012, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/920 (ABl. L 147 vom 9.6.2017, S. 1) geändert worden ist, oder
3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120.

Die Streitfälle können sich auch auf die Ausführung eines Vertrages eines Verbrauchers über die Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste beziehen.

Zwischen den streitenden Parteien muss ein Vertrag über Telekommunikationsdienste bestehen oder bestanden haben, außer wenn der Streit einen Sachverhalt betrifft, der mit den

Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt.

(3) Die Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ist eine „sonstige Gütestelle“ nach § 15a Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO). Soweit das Landesrecht ein obligatorisches außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren vorsieht, ersetzt das Schlichtungsverfahren in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 Euro das Verfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle. Die Ergebnisse des Schlichtungsverfahrens sind nicht vollstreckbar, da die Schlichtungsstelle keine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 15a Absatz 6 EGZPO ist.

### § 2 Organisation der Schlichtungsstelle

(1) Die Bundesnetzagentur hat für die Einleitung und die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine ständige Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle hat eine Geschäftsstelle.

(2) Die Streitmittler sind mit der außergerichtlichen Streitbeilegung betraut und für die unparteiische und faire Verfahrensführung verantwortlich. Sie entscheiden jeweils allein. Die Streitmittler verfügen über die Befähigung zum Richteramt oder sind zertifizierte Mediatoren. Für die Streitmittler gelten im Übrigen die Vorgaben aus den §§ 6 bis 8 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) mit Ausnahme von § 7 Absatz 2 VSBG (§ 28 VSBG).

### § 3 Parteien

Parteien des Schlichtungsverfahrens sind der Endnutzer als Antragsteller und der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder der Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste als Antragsgegner.

### § 4 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schlichtungsverfahren hat zum Ziel, im Interesse beider Parteien eine kostengünstige und schnelle gütliche Einigung zu erreichen.

(2) Die Schlichtungsstelle ist unabhängig und führt das Verfahren transparent und unparteiisch. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Die Parteien und die Schlichtungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass die Privatsphäre der Parteien gewahrt bleibt und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse durch das Schlichtungsverfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich werden. Die Streitmittler und die weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist. Die Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist.

(4) Jede Partei kann sich durch einen Rechtsanwalt oder anderen Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten.

(5) Die Verfahrenssprache ist Deutsch.

(6) Das Schlichtungsverfahren wird in Textform durchgeführt, es sei denn, die Schlichtungsstelle hält eine mündliche Erörterung für sachdienlich.

(7) Der Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Dokumente und sonstige Mitteilungen, die der Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren von einer Partei vorgelegt werden, sind außer in den Fällen des § 9 Absatz 1 der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. Andere Informationen, die die Schlichtungsstelle in das Verfahren einbezieht, werden beiden Parteien durch die Schlichtungsstelle zur Kenntnis gebracht. Die Schlichtungsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag, alle Stellungnahmen, Dokumente und sonstige Mitteilungen einschließlich des Schlichtungsvorschlags elektronisch, wenn die Parteien eine entspre-

chende Einwilligung erteilt und einen Zugang eröffnet haben.

(8) Die Schlichtungsstelle führt keine Beweisaufnahme durch.

(9) Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig. Der Antragsteller kann seinen Antrag bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen zurücknehmen. Der Antragsgegner kann die (weitere) Teilnahme am Schlichtungsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens ohne Angabe von Gründen verweigern, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. Trotz der Teilnahmeverweigerung steht es ihm frei, auf sonstige Weise eine gütliche Einigung herbeiführen.

### § 5 Einleitung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird mit Eingang des Antrages bei der Schlichtungsstelle eingeleitet.

### § 6 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist ausschließlich mittels eines von der Schlichtungsstelle zur Verfügung gestellten Antragsformulars zu stellen. Hierfür stellt die Schlichtungsstelle auf ihrer Internetseite für die Antragstellung im Online-Verfahren einen Online-Antrag zur Verfügung. Für Antragstellende, denen es nicht möglich ist, den Online-Antrag zu nutzen, wird dort zusätzlich ein Antragsformular als PDF bereitgestellt, welches die Schlichtungsstelle im Bedarfsfall auch per Post übersendet.

(2) Der Antrag muss enthalten:

1. den Antragsteller, den Antragsgegner und das Anliegen des Antragstellers,
2. eine alle Tatsachen umfassende Darstellung, mit der der Antragsteller sein Anliegen begründet, jedoch keine weiteren Dokumente,
3. eine Darstellung, wie der Antragsteller den streitigen Anspruch vor Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht hat,
4. eine Erklärung dazu, ob die Streitsache rechtshängig ist oder war,

5. eine Erklärung dazu, ob ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt oder durchgeführt worden ist,
6. eine Erklärung zum Einverständnis über die Verarbeitung der Daten und der gegebenenfalls elektronischen Weiterleitung an den Antragsgegner,
7. sofern der Antragsteller sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt, eine entsprechende Vollmacht.

(3) Entspricht der Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2, fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb einer angemessenen Frist zu ergänzen.

(4) Fordert die Schlichtungsstelle den Antragsteller auf, innerhalb einer angemessenen Frist Dokumente einzureichen, antwortet der Antragsteller, indem er die Dokumente einreicht. Ist es ihm nicht möglich die angeforderten Dokumente einzureichen, antwortet er, indem er eine entsprechende Erklärung abgibt und nach Möglichkeit begründet, warum es ihm nicht möglich ist, der Schlichtungsstelle die angeforderten Dokumente zu übermitteln.

(5) Die Frist für die Antragsergänzung sowie die Frist für die Antwort auf die Anforderung von Dokumenten beträgt in der Regel drei Wochen nach Zugang des Schreibens. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern. Erfolgt die Antragsergänzung oder die Antwort auf die Anforderung von Dokumenten nicht fristgemäß, gilt der Antrag als zurückgenommen. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

(6) Die Verjährung eines Anspruches, der vom Antragsteller gegen den Antragsgegner mit dem Antrag geltend gemacht wird, wird durch den Eingang des Antrags bei der Schlichtungsstelle gehemmt, wenn der Antrag demnächst bekannt gegeben wird. Es gilt § 204 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **§ 7 Voranfrageoption**

Die Schlichtungsstelle kann den Antrag an den Antragsgegner weiterleiten, um ihm die Gelegenheit zur einvernehmlichen Einigung mit dem Antragsteller zu geben und ihn um einen Lösungsvorschlag zu bitten, bevor sie geprüft hat, ob der Antrag den Anforderungen nach

§ 6 Absatz 2 entspricht und ob Ablehnungsgründe vorliegen.

### **§ 8 Unterrichtung der Parteien**

(1) Die Schlichtungsstelle unterrichtet den Antragsteller unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens und den Antragsgegner zugleich mit der Übersendung des Antrags über Folgendes:

1. dass das Verfahren nach der Schlichtungsordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Internetseite der Schlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird,
2. dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsordnung der Schlichtungsstelle Telekommunikation zustimmen,
3. dass das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,
4. dass sich die Parteien im Schlichtungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person vertreten lassen können (das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen ist zu beachten),
5. dass die Parteien im Schlichtungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen,
6. über die Möglichkeit einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens nach § 14 Absatz 4 Satz 1 und § 14 Absatz 5 Satz 1,
7. über die Kostenfreiheit des Verfahrens nach § 17 und
8. über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Streitmittler und der weiteren in die Durchführung des Schlichtungsverfahrens eingebundenen Personen.

(2) Von der wiederholten Unterrichtung eines Antragsgegners, der regelmäßig an Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

(3) Sofern die Schlichtungsstelle von der Voranfrageoption nach § 7 Gebrauch macht, unterrichtet sie die Parteien darüber.

## § 9 Ablehnungsgründe

(1) Der Streitmittler lehnt den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ab, wenn

1. die Schlichtungsstelle nicht zuständig ist, da
  - a) der Antragsteller oder der Antragsgegner nicht oder nicht in dieser Funktion Partei im Schlichtungsverfahren sein kann,
  - b) der Antragsteller keinen Streitfall vorträgt, der mit den in § 1 Absatz 2 Satz 1 genannten Regelungen zusammenhängt und es sich auch nicht um einen Streitfall nach § 1 Absatz 2 Satz 2 handelt,
  - c) zwischen den streitenden Parteien kein Vertrag über Telekommunikationsdienste besteht oder bestanden hat, es sei denn, der Streit betrifft einen Sachverhalt, der mit den Regelungen des § 54 oder § 156 TKG zusammenhängt,
2. die Streitsache rechthängig ist oder war,
3. ein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand bereits beantragt wurde oder durchgeführt worden ist,
4. der streitige Anspruch nicht vor der Antragstellung gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
5. der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
  - a) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,
  - b) die Streitigkeit bereits beigelegt ist,
  - c) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint,
6. die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere, weil

a) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

b) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

7. Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand des Streitbeilegungsverfahrens sind, zu einer Musterfeststellungsklage oder einer Abhilfeklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechthängig ist.

(2) Die Ablehnung des Antrags auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist dem Antragsteller, und sofern der Antrag bereits an den Antragsgegner übermittelt worden ist, auch dem Antragsgegner in Textform und unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Die Schlichtungsstelle übermittelt die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags. Hat der Antragsgegner bereits erklärt, nicht am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, ist ihm die Ablehnung des Antrags nicht mitzuteilen.

(3) Der Streitmittler kann die weitere Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen ablehnen, wenn der Ablehnungsgrund erst während des Verfahrens eintritt oder bekannt wird. Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Der Ablehnungsgrund nach Absatz 1 Nummer 4 greift nicht, wenn der Antragsgegner in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens einwilligt oder Erklärungen zur Sache abgibt.

(4) Der Streitmittler setzt das Schlichtungsverfahren aus, wenn der Antragsgegner vorbringt, dass seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht mehr als zwei Monate vergangen sind und der Antragsgegner den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt hat. Der Streitmittler lehnt die weitere Durchführung des Schlichtungsverfahrens ab, wenn der Antragsgegner den streitigen Anspruch innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig anerkennt; Absatz 2 Satz 1 ist anzuwenden. Erkennt der Antragsgegner den streitigen Anspruch nicht innerhalb von zwei Monaten seit dessen Geltendmachung vollständig an, so setzt der Streitmittler das Verfahren nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs fort.

## **§ 10 Antragserwiderung**

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner außer in den Fällen des § 9 den vollständigen Antrag und fordert ihn in Textform auf, innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Schreibens hierauf in Textform zu erwidern. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern. Sofern die Schlichtungsstelle von der Voranfrageoption Gebrauch gemacht hat und diese nicht zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens führte, übermittelt die Schlichtungsstelle dem Antragsgegner in Abweichung von Satz 1 lediglich Dokumente und Stellungnahmen des Antragstellers, die bei der Schlichtungsstelle nach Weiterleitung des Antrages an den Antragsgegner im Rahmen der Voranfrage nach § 7 eingingen.

(2) Die Erwiderung des Antragsgegners soll eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung seiner Haltung hinsichtlich des Anliegens des Antragstellers enthalten. Nach Möglichkeit soll der Antragsgegner einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

(3) Erfolgt die Antragserwiderung nicht innerhalb der in Absatz 1 bezeichneten Frist, gilt die Teilnahme am Schlichtungsverfahren als verweigert. Ein Schlichtungsverfahren wird in diesem Fall nicht durchgeführt.

## **§ 11 Stellungnahmen**

(1) Die Parteien erhalten rechtliches Gehör. Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien jeweils angemessene Fristen zur Stellungnahme.

(2) Wenn die Schlichtungsstelle eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, kann sie insbesondere von den Parteien unter Setzung angemessener Fristen ergänzende Auskünfte einholen oder Dokumente anfordern.

(3) Die Fristen betragen in der Regel drei Wochen. Die Schlichtungsstelle kann die Fristen auf Anfrage verlängern.

(4) Erfolgt die Stellungnahme nach Absatz 1 oder die Auskunft bzw. das Einreichen von Dokumenten nach Absatz 2 durch den Antragsteller nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Antrag als zurückgenommen. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Erfolgt die Erwiderung nach Absatz 1 oder die Auskunft bzw. das Einreichen von Dokumenten

nach Absatz 2 durch den Antragsgegner nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt die weitere Teilnahme am Schlichtungsverfahren als verweigert. § 14 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

## **§ 12 Mündliche Erörterung**

(1) In Einzelfällen kann der Streitmittler die Streitigkeit mit den Parteien mündlich erörtern, soweit diese zustimmen und dies für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens sachdienlich erscheint.

(2) Der Streitmittler kann mit den Beteiligten Einzelgespräche führen, wenn er dies für sachdienlich erachtet.

(3) Als mündliche Erörterung ist auch eine Erörterung mittels Telefon oder Bild- und Ton-Übertragung anzusehen.

## **§ 13 Schlichtungsvorschlag**

(1) Die Schlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Der Eingang der vollständigen Beschwerdeakte ist in der Regel anzunehmen, wenn die Parteien nach § 11 Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

(2) Hält der Streitmittler keine weitere Sachverhaltsaufklärung für geboten und ist damit die Beschwerdeakte vollständig, unterbreitet er den Parteien in Textform einen Schlichtungsvorschlag. Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Schlichtungsverfahren ergebenden Sachlage. Er soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. Der Schlichtungsvorschlag ist mit einer Begründung zu versehen, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung des Streitmittlers ergeben.

(3) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien den Schlichtungsvorschlag innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte. Die Schlichtungsstelle kann die Frist von 90 Tagen bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

(4) Die Schlichtungsstelle unterrichtet die Parteien mit der Übermittlung des Schlichtungsvorschlags über die rechtlichen Folgen

einer Annahme des Vorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann. Sie weist auf die Möglichkeit hin, den Vorschlag nicht anzunehmen und die Gerichte anzurufen.

(5) Die Schlichtungsstelle setzt den Parteien zur Annahme des Schlichtungsvorschlags eine angemessene Frist. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen. Die Schlichtungsstelle kann die Frist auf Anfrage verlängern.

#### **§ 14 Beendigung des Schlichtungsverfahrens**

(1) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn die Parteien den Schlichtungsvorschlag angenommen haben. Die Schlichtungsstelle stellt dann die Verfahrensbeendigung durch gütliche Einigung der Parteien fest. Das gleiche gilt, wenn sich die Parteien in anderer Weise vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens - auch im Rahmen der Voranfrage - geeinigt und dies der Schlichtungsstelle mitgeteilt haben.

(2) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller und der Antragsgegner übereinstimmend erklären, dass sich der Streit erledigt hat.

(3) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn sich die Parteien nicht einigen können. Dies gilt auch, wenn eine der Parteien nicht fristgemäß auf die Aufforderung zur Stellungnahme zum Schlichtungsvorschlag reagiert.

(4) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht. Das gilt auch, wenn der Antrag nach § 6 Absatz 5 Satz 3 oder § 11 Absatz 4 Satz 1 als zurückgenommen gilt.

(5) Erklärt der Antragsgegner, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen zu wollen, so beendet der Streitmittler das Verfahren, es sei denn, Rechtsvorschriften, Satzungen oder vertragliche Abreden bestimmen etwas anderes. Das gilt auch, wenn der Antragsgegner die Erklärung im Rahmen einer Voranfrage nach § 7 abgibt oder die Teilnahme nach § 10 Absatz 3 oder § 11 Absatz 5 Satz 1 als verweigert gilt.

(6) Das Schlichtungsverfahren endet, wenn der Streitmittler den Antrag auf Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 1 oder die weitere Durchführung des Verfahrens nach § 9 Absatz 3 ablehnt.

(7) Lässt das Verhalten einer Partei oder beider Parteien eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht mehr erwarten, kann der Streitmittler das Verfahren beenden.

#### **§ 15 Form des Verfahrensabschlusses**

(1) Die Schlichtungsstelle übermittelt den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens in Textform mit den erforderlichen Erläuterungen. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

(2) Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung nach Absatz 1 als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen.

#### **§ 16 Wiederaufnahme des Verfahrens**

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist nicht möglich.

#### **§ 17 Kosten**

Für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens werden nach § 225 Telekommunikationsgesetz keine Gebühren und Auslagen erhoben. Jede Partei trägt die ihr durch die Teilnahme am Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten selbst.

#### **§ 18 Zugangsvermutung**

Schriftstücke, die auf Veranlassung der Schlichtungsstelle durch die Post im Inland an eine Partei übermittelt werden, gelten mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

#### **§ 19 Anwendbare Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes und der Zivilprozessordnung**

Soweit die Vorschriften dieser Schlichtungsordnung und die gemäß § 28 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz sinngemäß anwendbaren Vorschriften des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes keine Regelungen treffen, finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung, insbesondere über die Ladung (§§ 214 ff. der Zivilprozessordnung) und über die Wieder-

einsetzung in den vorigen Stand (§§ 233 ff. der Zivilprozessordnung), im Sinne des Schlichtungsverfahrens entsprechende Anwendung.

#### **§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Schlichtungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Schlichtungsordnung (SchliO), veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 der Bundesnetzagentur vom 24. November 2021 als Mitteilung Nr. 315/2021; geändert durch Mitteilung Nr. 70/2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 04 der Bundesnetzagentur vom 21. Februar 2024, außer Kraft.